

Ausbildungskostenrückerstattung

Zwischen der

Organisation

(im Folgenden Arbeitgeber genannt) und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt) wird folgende

VEREINBARUNG

ÜBER DEN RÜCKERSATZ VON AUSBILDUNGSKOSTEN IM SINNE DES § 7 VSG-KV IVM § 2d AVRAG

VOR Beginn der Veranstaltungen/Kurse getroffen nicht zutreffendes bitte streichen :

1. Der Arbeitgeber ermöglicht dem Arbeitnehmer eine Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung zum, verbunden mit der Absolvierung folgender Ausbildungsveranstaltungen:

.....
.....

Dabei handelt es sich um keine bloße Aktualisierung schon erworbenen Ausbildungswissens bei dienstlich aktueller Anforderlichkeit.

2. Der Arbeitgeber entrichtet die Kosten für die oben genannten Ausbildungsveranstaltungen in der Höhe von €

Optional: Der Arbeitgeber trägt daneben die Entgeltzahlung für den Zeitraum der oben genannten Ausbildungsveranstaltung/en.

3. Der Arbeitnehmer bestätigt ausdrücklich, durch die vorgesehene Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung einen für ihn auch außerhalb des aktuellen Arbeitsverhältnisses verwertbaren Vorteil zu erlangen (z.B. Verbesserung der Verdienstmöglichkeiten u.a.).

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von (maximal 4 bzw. 8) Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung **anders** als:

- während der Probezeit
- durch unbegründete Entlassung,
- durch begründeten vorzeitigen Austritt,
- durch Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit
- durch Arbeitgeberkündigung ohne begründeten Anlass aufgrund schuldhaften Arbeitnehmersverhaltens,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die oben genannten Ausbildungsveranstaltungen in der Höhe von € (eventuell: sowie die Kosten der Entgeltzahlung für den Zeitraum der oben genannten Ausbildungsveranstaltung/en in der Höhe von €)

folgendermaßen zurückzuzahlen:

- Wird das Arbeitsverhältnis in dem Monat beendet, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, hat der Arbeitnehmer die gesamten Kosten zurück zu erstatten.
- Wird das Arbeitsverhältnis später beendet, hat der Arbeitnehmer die gesamten, dem Arbeitgeber tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich 1/.... (Anteil der Amortisationszeit in Monaten; z.B. 1/60 bei einer Bindungsdauer von 5 Jahren) für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis später endet, aliquot zurückzuerstatten.

4. Zeiten eines Präsenz-/Zivildienstes nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz werden nicht auf den Zeitraum von (maximal 4 bzw. 8) Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung angerechnet und verlängern diesen Zeitraum entsprechend.

5. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von....(maximal 4 bzw.8) Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus-, nicht dienstlich erforderlichen Fort- und/oder Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

6. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer

- a) die Ausbildung aus eigenem Verschulden vorzeitig abbricht,
- b) zur Prüfung nicht antritt oder diese in Folge nicht ausreichender Vorbereitung oder aus sonstigem eigenem Verschulden nicht besteht oder
- c) schon während des Lehrgangs das Dienstverhältnis selbst aufkündigt, einvernehmlich auflöst, aus demselben ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus Verschulden gerechtfertigt gekündigt oder entlassen wird, umfasst die

Rückzahlungsverpflichtung die gesamten dem Arbeitgeber bis dahin tatsächlich aus der Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung angefallenen Kosten.

In diesen Fällen entfällt mangels Beginn bzw. Absolvierung auch nur eines Teils der vertraglichen Bindungsdauer jede anteilige Verringerung.

Ausdrücklich wird einvernehmlich festgehalten, dass die während des Lehrgangs erbrachte Arbeit noch in keinem fachlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

....., **am**

Ort

.....

Für den Arbeitgeber: _____

.....

Arbeitnehmer